

20. 1. Fällt eine Wertsachenversicherung unter den Begriff der Transportversicherung und genügt demnach bei ihr zur Verwirklichung der Versicherungsansprüche einfache Fahrlässigkeit?

2. Zur Frage der Verpflichtung des Versicherers, die Versicherungssumme zu verzinsen.

WVG. §§ 6, 11, 129, 134, 187. WVG. § 116 a. F. WVG. §§ 246, 291.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 30. Oktober 1931 i. S. N. See-, Fluß- und Landtransportversicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. St. (kl.).

VII 73/31.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hatte bei der Beklagten eine Reihe von Schmucksachen sowie Pelze gegen Verlust und Beschädigung auf Reisen und am Wohnort (innerhalb und außerhalb der Wohnung) versichert. Darunter befand sich ein Perlenhalsband, das mit 14400 RM. versichert war. Mit der Behauptung, seine Ehefrau habe dieses Halsband in New York in der Nacht vom 31. Dezember 1928 zum 1. Januar 1929 verloren, verlangt der Kläger Zahlung der darauf entfallenden Versicherungssumme und Erstattung der Kosten, die ihm durch Veröffentlichung des Verlustes in verschiedenen Zeitungen entstanden seien.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte antragsgemäß, dem Kläger 14400 RM. und 34,84 \$ zu zahlen, beide Beträge mit 10% Zinsen seit dem 1. Februar 1929. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Ihre Revision wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sie an Zinsen nur 4% seit Klagezustellung zu zahlen habe.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß das Perlenhalsband verloren gegangen sei, während Frau St. in der Silvesternacht 1928/29 nach dem Verlassen des Hotels Oliver Cromwell in New York das Schmuckstück getragen habe. Darin, daß sie es zur Silvesterfeier angelegt und an den in Frage kommenden Ortlichkeiten getragen habe, findet der Berufungsrichter keine Verletzung der im Art. 1 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Beklagten geregelten Aufbewahrungs- und Behandlungspflicht. Der Pflicht zur Anzeige des Schadens nach Art. 5 WVG. habe der Kläger — so führt der Berufungsrichter weiter aus — genügt; ebenso der Aufklärungspflicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 das., wonach er die Weisungen der Beklagten habe befolgen müssen. Allerdings enthalte das als Schadensbericht sich darstellende Schreiben

des Klägers vom 23. Januar 1929 nicht alle Einzelheiten darüber, wo sich seine Frau in der fraglichen Nacht aufgehalten habe. Darin könne aber keine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Aufklärungspflicht (einfache Fahrlässigkeit genüge nach § 6 Abs. 2 BGB. nicht) gefunden werden, abgesehen davon, daß keine Verletzung der Aufklärungspflicht nachgewiesen sei. Denn der Kläger habe die Mitteilung der einzelnen Ortlichkeiten für unwesentlich halten dürfen, zumal da am Tage der Erstattung des Schadensberichts bereits mehr als drei Wochen seit dem Verlust des Halsbandes verfloßen gewesen seien, der Kläger auch von Köln aus seine Frau unverzüglich mit den erforderlichen Ermittlungen beauftragt habe. Nach Lage des Falles und nach der Erfahrung des täglichen Lebens hätte auch bei Mitteilung der Einzelheiten keine Aussicht auf Wiedererlangung des Schmuckstücks bestanden; dieser Meinung sei offensichtlich auch die Beklagte gewesen, da sie keine eigenen Nachforschungen veranstaltet habe und selbst bei Kenntnis weiterer Einzelheiten solche nicht veranstaltet haben würde.

Auch die dem Versicherungsnehmer im Art. 5 BGB. auferlegte Verpflichtung, alle zur Wiedererlangung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich von selbst zu ergreifen, insbesondere polizeiliche Meldungen zu machen, sei weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt worden. Denn der Kläger habe, nachdem er dem Direktor der Beklagten den Verlust des Halsbandes unverzüglich, nämlich am 2. Januar 1929, mitgeteilt habe, noch am gleichen Tage seine Frau durch Kabeltelegramm beauftragt, den Verlust der Hoteldirektion schriftlich mitzuteilen und ihn unter Zusicherung einer Belohnung von 10% des Wertes in Zeitungen bekanntzugeben, auch weitere Nachforschungen anzustellen. Seine Frau habe dann den Verlust in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht. Wenn in diesen Anzeigen nicht alle Räumlichkeiten aufgeführt worden seien, in denen sie damals gewohnt habe, so sei das unerheblich, zumal da Frau St. weitere Nachforschungen angestellt und nicht nur die Polizei, sondern auch einen Detektiv mit der Ermittlung des Verlustes beauftragt habe. Auch der Frau falle daher keine grobe Fahrlässigkeit zur Last, abgesehen davon, daß der Kläger für ein sie etwa treffendes Verschulden nicht haftbar sei.

Hiernach und weil die Beklagte die Auslagen nicht bestritten habe und der Zinsanspruch aus Verzug gerechtfertigt sei, gelangt der Vorberrichter zur Zurückweisung der Berufung.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht lehnt es auf Grund tatsächlicher Erwägungen ab, eine Verletzung der dem Kläger obliegenden Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung und Behandlung darin zu finden, daß seine Frau das Perlenhalzband zur Silvesterfeier in New York angelegt und an den in Frage kommenden Ortlichkeiten getragen habe. Die tatsächlichen Feststellungen können in der Revisionsinstanz nicht angegriffen werden. Eine Verletzung des Begriffs der Sorgfaltspflicht tritt nicht zutage. Die Revision beschwert sich zwar darüber, daß der Berufungsrichter nicht auf die unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten eingegangen sei, wonach es „in der Silvesternacht in New York toller zugehe als an den drei Karnevalstagen in Köln“. Allein er stellt gerade darauf ab, daß auch im Tragen des Schmuckstücks zur Silvesterfeier keine Verletzung der Sorgfaltspflicht zu finden sei, und es kann nicht angenommen werden, daß er die erwähnte, in fünf Schriftsätzen vorgetragene Behauptung übersehen habe. Er hat vielmehr im Tragen des Halsbandes offensichtlich auch für den Fall keine Verletzung der im Art. 1 Abs. 2 W.B. dem Kläger auferlegten Pflicht gesehen, daß es in der Silvesternacht in New York „toller zugehen sollte“ als beim Karneval in Köln.

Auch die Erwägungen, mit denen der Vorderrichter eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers und seiner Frau in Beziehung auf die dem Versicherungsnehmer im Art. 5 W.B. auferlegte Schadensanzeige-, Aufklärungs- und Auskunftspflicht verneint, sind im wesentlichen tatsächlicher Natur. Ein Rechtsverstoß ist nirgends zu finden; der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist nicht verkannt. Liegt aber nach den tatsächlichen Feststellungen keine grobe Fahrlässigkeit vor, dann kann auch nicht von einem vorsätzlichen Zuwiderhandeln die Rede sein.

Wenn das Berufungsgericht gemäß § 6 Abs. 2 W.B. eine einfache Fahrlässigkeit nicht für ausreichend hält, um eine Verwirkung des Versicherungsanspruchs nach Art. 5 W.B. zu begründen, so ist ihm auch hierin zu folgen. Art. 5 sagt zwar, eine Verletzung der dort vorgeschriebenen Anzeige- und Aufklärungspflicht berechtige die Beklagte zur Ablehnung der Schadensansprüche, „es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht“. Danach würde schon einfache Fahrlässigkeit genügen, um die Ablehnung der Schadensansprüche zu rechtfertigen. Aber auf diese — mit § 6 Abs. 2 W.B. im Widerspruch stehende — Bedingung kann sich die Beklagte

nach Abs. 3 das nicht berufen, außer wenn die in Frage kommende Versicherung als Transportversicherung anzusehen wäre und demgemäß die Ausnahmegvorschrift in § 187 Abs. 1 BGB. Platz griffe. Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich um eine sog. Wertfächerversicherung, bei der Juwelen und Pelzfächer gegen jeden Verlust und jede Beschädigung auf Reisen und am Wohnort (innerhalb und außerhalb der Wohnung) versichert sind. Eine solche Versicherung, mag sie auch, wie hier, von einer Transportversicherungsgesellschaft abgeschlossen worden sein, hat — anders als die sog. Valorenversicherung (vgl. Manes Versicherungslexikon S. 1669) — ihrem Wesen nach nichts mit der Transportversicherung zu tun. Bei dieser trägt der Versicherer alle Gefahren, die durch die Beförderung der versicherten Güter verursacht werden, sofern sie während der Dauer der versicherten Reise auftreten (§§ 129, 134 BGB.). Es handelt sich beim „Transport“ um die Bewegung von Gegenständen, die mit dem Zweck eines bestimmten Erfolgs vorgenommen wird, nämlich mit dem Zweck, den Gegenstand der Beförderung von einem Ort zum andern zu verbringen. Von einem Transport kann man nicht sprechen, wenn die Gegenstände am Körper ihres Inhabers auf Reisen mitgeführt werden, sei es zum Zweck des Purschautragens, wie es bei Juwelen und anderen Schmutfächer der Fall ist, sei es zur Erwärmung, wie bei Pelzfächer. Bei der Transportversicherung wird der Versicherungsnehmer gegen die Gefahr geschützt, der die versicherten Sachen ausgesetzt sind, während sie sich zur Beförderung in den Händen des Frachtführers, des Schiffers, des Eisenbahnunternehmers befinden, also während eines Zeitraums, wo sich der Versicherungsnehmer ihres Besitzes und ihrer Innehabung entschlagen muß und mithin selbst regelmäßig keine Aufsicht und Kontrolle über die mit dem Transport betrauten Personen und über die Sachen ausüben kann (so Hagen Versicherungsrecht in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. VIII 2. Abt. S. 213). Bei der Wertfächerversicherung der hier in Frage kommenden Art wird aber der Versicherungsnehmer gegen diejenige Gefahr geschützt, der die versicherten Sachen ausgesetzt sind, während sie von ihrem Besitzer bestimmungsgemäß getragen oder unter seiner Obhut aufbewahrt werden. Hier entschlägt sich der Versicherungsnehmer nicht der Innehabung der versicherten Sachen; er behält sie unter seiner Aufsicht, auch wenn er eine Reise antritt und die Sachen dabei mit sich führt. Bei der Wert-

sachenversicherung tritt der Gesichtspunkt der Beförderung auch dann zurück, wenn sich die Versicherung, wie hier, nicht bloß auf das Getragenwerden und die Aufbewahrung am Wohnort des Versicherungsnehmers, sondern zugleich auf die Mitnahme bei Reisen erstreckt. Auch wenn die versicherten Sachen von ihrem Besitzer auf Reisen mitgenommen werden, ist ihre Beförderung nicht Selbstzweck, sondern nur eine Folge davon, daß ihr Träger eine Reise unternimmt und während der Reise oder am Bestimmungsort die Sachen tragen will.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bejaht allerdings die Frage, ob die Juwelen- und Pelzsachenversicherung als Transportversicherung anzusehen sei, und das Schrifttum ist ihm hierbei gefolgt (Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes 1912 S. 136, 1916 S. 109; zustimmend Manes Versicherungswesen 3. Aufl. Bd. 2 S. 272; ders. im Versicherungslexikon S. 833; Koenige-Petersen Privatversicherungsgesetz S. 806; Brud. Versicherungsvertragsgesetz S. 477). Bei Beantwortung der Frage durch das Aufsichtsamt handelt es sich aber lediglich darum, ob die Juwelen- und Pelzsachenversicherung der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegt oder gemäß § 116 WVG. a. F. ebenso wie die Transportversicherung aufsichtsfrei ist. Für den Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes vermag der erkennende Senat aus den dargelegten Gründen der Ansicht des Aufsichtsamtes nicht zu folgen. Auch der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 27. Februar 1925 (RFG. Bd. 15 S. 326) einer Juwelen- und Pelzsachenversicherung der hier fraglichen Art den Charakter einer Transportversicherung abgesprochen, wenigstens in steuerrechtlicher Beziehung.

Fällt sonach die in Rede stehende Versicherung nicht unter den Begriff der Transportversicherung, so konnte die Beklagte die Vorschrift des § 6 Abs. 2 WVG. nicht wegbedingen. Sie wäre also zur Ablehnung der Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Bestimmungen im Art. 5 WVB. nur dann berechtigt, wenn diese Verletzung auf Vorfaß oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Das verneint aber der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum.

Hiernach ist die Revision in der Hauptsache unbegründet.

Was die Entscheidung über die Zinsen anlangt, so kann sich zwar die Beklagte im Hinblick auf § 11 WVG. nicht auf Art. 5 Abs. 5 WVB. berufen, wonach die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs erst mit der Rechtskraft des Urteils eintreten soll und daher erst von da an

Zinsen gefordert werden können. Rechtsirrtümlich hat aber der Berufungsrichter dem Kläger 10% Zinsen seit dem 1. Februar 1929 zugesprochen. Denn der Zinsanspruch steht dem Kläger erst von der später bewirkten Klagezustellung an zu, und nur in der gesetzlichen Höhe von 4% (§§ 246, 291 BGB.). Einen früheren Verzug der Beklagten und einen höheren Verzugschaden hat der Kläger nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen.